

# Online-Workshop zum Zugang zu Umweltinformationen

Grundlagen, Verständnis, praktische Durchführung



# AGENDA

**Abschnitt 1: Die Grundlagen der Informationsfreiheit und des LTranspG**

**Abschnitt 2: Das Antragsverfahren bei Umweltinformationen**

1. Antragsvoraussetzungen
2. Entgegenstehende Belange
3. Die Abwägungsentscheidung
4. Das Kostenverfahren

**Abschnitt 3 Die proaktive Veröffentlichung von Umweltinformationen**

# Abschnitt 1: Die Grundlagen der Informationsfreiheit und des LTranspG

~~Amtsverschwiegenheit~~

~~Herrschaftswissen~~

**Stärkung der informationellen  
Rechtsstellung**

Information als unverzichtbare  
Voraussetzung für die Verwirklichung von  
Rechten und Pflichten

Informationszugang

Transparenz und  
Offenheit der  
Verwaltung

Nachvollziehbarkeit  
politischer Entscheidungen  
Förderung demokratischer  
Willensbildung  
Teilhabe durch  
Meinungsbildung  
Kontrolle staatlichen  
Handelns



# Vom Akteneinsichtsrecht zur Informationsfreiheit

## Akteneinsichtsrecht nach VvVfG

- **nur** in laufendem *Verwaltungsverfahren*
- **nur** für Beteiligte dieses Verfahrens
- **nur** bei Geltendmachung rechtlicher Interessen



**voraussetzungsabhängige  
Aktenöffentlichkeit**



## Informationsfreiheit

- unabhängig von *Verwaltungsverfahren*
- Akteneinsichtsrecht auch für **Nichtbeteiligte**
- **kein** rechtliches Interesse erforderlich



**voraussetzungslose  
Aktenöffentlichkeit**

**kein Vorrangverhältnis**

# Vom Akteneinsichtsrecht zur Informationsfreiheit

Fortschreitendes  
Umweltbewusstsein

Umweltinformations-  
Richtlinie 1990

UIG

IFG

# Rechtsgrundlagen zum Informationszugang

## Informationsfreiheit

- **Landestransparenzgesetz RLP (LTranspG)**
- *Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)*
- *Informationsfreiheitsgesetze anderer Bundesländer*
- *Verbraucherinformationengesetz (VIG)*
- **Umweltinformationengesetz des Bundes (UIG)**

## Informationszugang in anderen Vorschriften

- Anspruch auf Akteneinsicht (§ 29 VwVfG)
- Besondere Rechtsvorschriften (OWiG, GBO, GemO)
- Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- Informationsrecht nach § 12a Landesmediengesetz

# LTranspG RLP

## Vorrang besonderer Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 3)

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

### Rechtsvorschriften des Bundes

Vorrangig	Nicht vorrangig
BMG, GBO	BauGB
SGB I, SGB X, UVPG	InsO

### Rechtsvorschriften des Landes

Vorrangig	Nicht vorrangig
LGDI	LKO
LArchG	LMG



Beispielsweise gehen folgende besondere Rechtsvorschriften des Bundes der Anwendung des Landestransparenzgesetzes grundsätzlich vor:

- das Bundesmeldegesetz (BMG),
- das Personenstandsgesetz (PStG),
- das Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- die Grundbuchordnung (GBO),
- das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG),
- die Abgabenordnung (AO); siehe auch § 3 Abs. 8,
- das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- die Anreizregulierungsverordnung (ARegV),
- das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG),
- das Verbraucherinformationsgesetz (VIG); beachte jedoch dessen § 2 Abs. 4: Vermittelt das Landestransparenzgesetz entsprechende oder weitergehende Rechte, geht es dem Verbraucherinformationsgesetz vor,
- der Sozialdatenschutz nach dem Ersten und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I, SGB X); im Einzelfall ist ein allgemeines Zugangsrecht nicht ausgeschlossen,
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Beispielsweise gehen folgende besondere Rechtsvorschriften des Bundes – unter Beachtung der Schutzbestimmungen des Teils 4 – dem Landestransparenzgesetz grundsätzlich nicht vor:

- § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (s. o.),
- das Baugesetzbuch,
- die Insolvenzordnung.

Dieses Fachrecht ist im jeweiligen Anwendungsfall neben dem Landestransparenzgesetz zu beachten.

Beispielsweise gehen folgende besondere Rechtsvorschriften des Landes der Anwendung des Landestransparenzgesetzes grundsätzlich vor:

- das Landesarchivgesetz (LArchG),
- das Landesgeodateninfrastrukturgesetz (LGDIG),

- das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen,
- die Gutachterausschussverordnung.

Beispielsweise gehen folgende besondere Rechtsvorschriften des Landes – unter Beachtung der Schutzbestimmungen des Teils 4 – dem Landestransparenzgesetz grundsätzlich nicht vor:

- die Gemeindeordnung,
- die Landkreisordnung,
- die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz,
- das Landesmediengesetz.

Dieses Fachrecht ist im jeweiligen Anwendungsfall neben dem Landestransparenzgesetz zu beachten.

# Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## § 29 Akteneinsicht durch Beteiligte

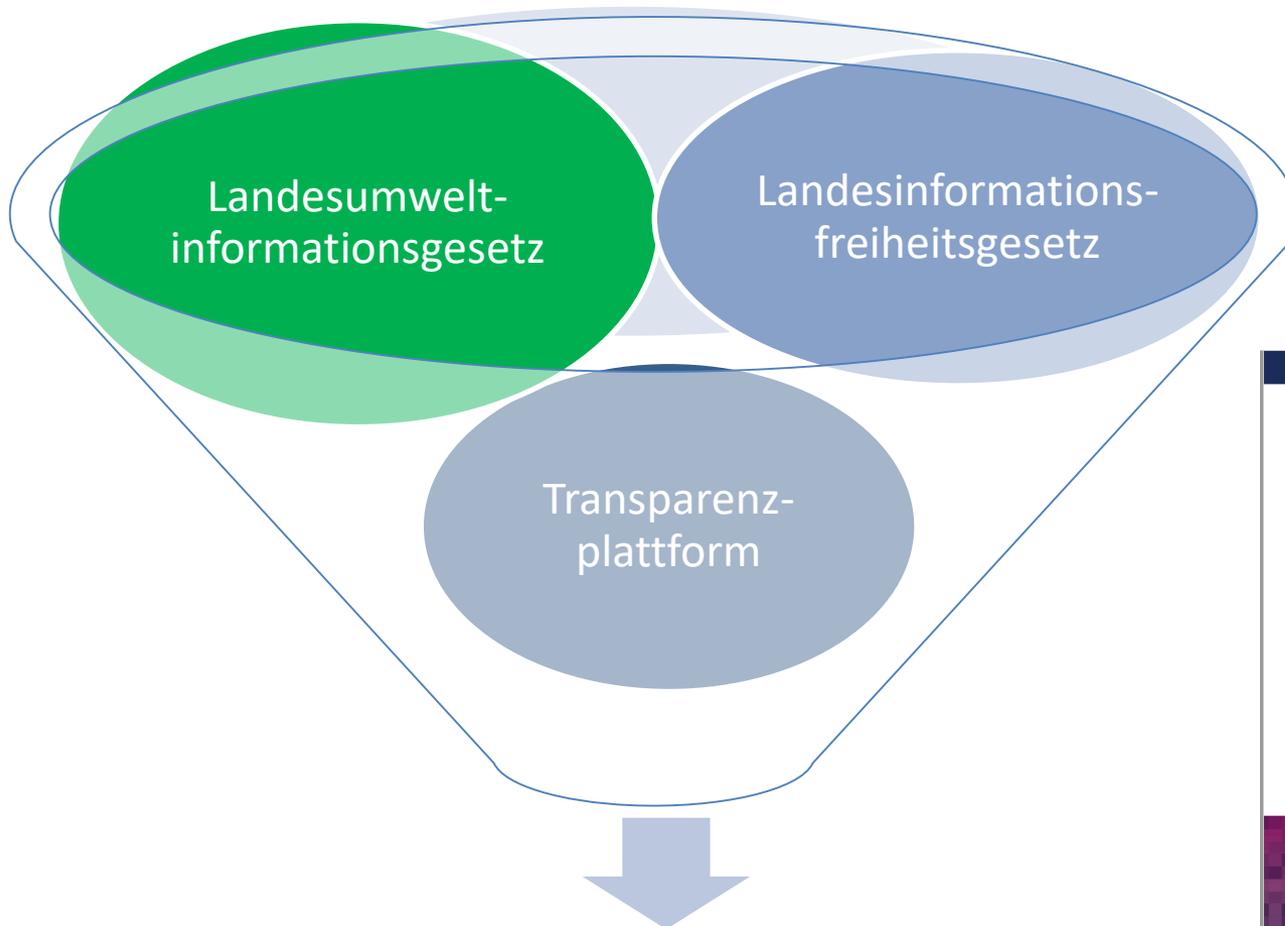
(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt,

# Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz



# Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz

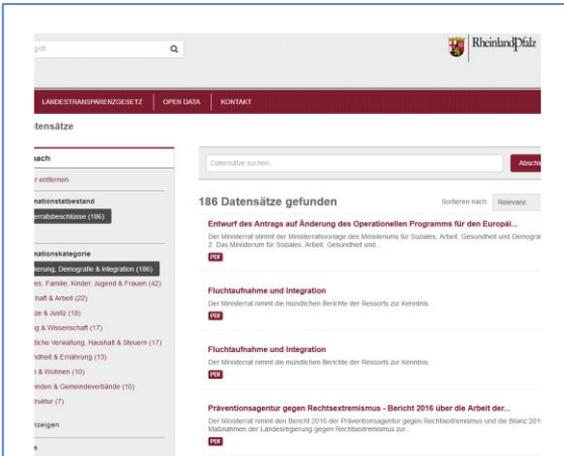


## Landestransparenzgesetz



# Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz

## Umfang der Transparenzpflicht (§ 4 Abs. 1)



The screenshot shows the official website of the Rheinland-Pfalz transparency portal. It features a search bar at the top, navigation tabs for 'LANDESTRANSparenzGESETZ', 'OPEN DATA', and 'KONTAKT'. A sidebar on the left lists various categories of datasets, such as 'nationaler Bestand', 'nationaler Katalog', and 'nationaler Datensatz'. The main content area displays a search result for '186 Datensätze gefunden' and lists several datasets, including 'Einwurf des Antrags auf Änderung des Operationellen Programms für den Europa...' and 'Flüchtlingsaufnahme und Integration'.

**Proaktive Veröffentlichung auf TPP**



A large, light blue rectangular area representing the concept of information access on request.

**Informationszugang auf Antrag**



The cover of the Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz. It features the logo of the Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz at the top. The title 'LANDESTRANSparenzGESETZ RHEINLAND-PFALZ' is prominently displayed in the center. The bottom of the cover has a decorative pattern of small, colorful squares.



### Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne

§ 7 Abs. 1 Nr. 5  
Landstransparenzgesetz

Hier finden Sie Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne.



### Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen

§ 7 Abs. 1 Nr. 6  
Landstransparenzgesetz

Hier finden Sie Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen.



### Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte

§ 7 Abs. 1 Nr. 7  
Landstransparenzgesetz

Hier finden Sie amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte.



### Gutachten und Studien (von Behörden in Auftrag gegeben)

§ 7 Abs. 1 Nr. 8  
Landstransparenzgesetz

Hier finden Sie Gutachten und Studien.



### Geodaten

§ 7 Abs. 1 Nr. 9  
Landstransparenzgesetz

Hier können Sie Informationen mit einem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet abrufen.



### Öffentliche Pläne (z.B. Landeskrankenhausplan)

§ 7 Abs. 1 Nr. 10  
Landstransparenzgesetz

Hier finden Sie öffentliche Pläne.



### Zuwendungen von der öffentlichen Hand ab 1.000 €

§ 7 Abs. 1 Nr. 11  
Landstransparenzgesetz

Hier finden Sie Zuwendungen ab 1.000 €.



### Zuwendungen an die öffentliche Hand

§ 7 Abs. 1 Nr. 12  
Landstransparenzgesetz

Hier finden Sie Zuwendungen an die öffentliche Hand ab 1.000 €.

# Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz

## Struktur

**Teil 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**  
**§§ 1 – 5**

**Teil 2**  
**Transparenz-Plattform**  
**§§ 6 - 10**

**Teil 3**  
**Informationszugang auf Antrag**  
**§§ 11 - 13**

**Teil 4**  
**Entgegenstehende Belange**  
**§§ 14 - 17**

**Teil 5**  
**Gewährleistung von Transparenz und Öffentlichkeit**  
**§§ 18 - 23**

**Teil 6**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**§§ 24 - 30**

# Abschnitt 2: Das Antragsverfahren bei Umweltinformationen

## § 2 Abs. 2

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen haben darüber hinaus einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

## § 11 Abs. 1 S. 1

(1) Der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt.

# Der Antrag auf Informationszugang

## Beteiligte des Antragsverfahrens

*Antrag*



**Antragsteller**  
**§ 2 Abs. 2**

**Antragsgegner**  
**= transparenzpflichtige Stelle (§ 3)**

*Beteiligung*



**Betroffener/Dritter**  
**§ 16 Abs. 2, § 13**

# Der Antrag auf Informationszugang

## Anspruchsinhaber

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des Privatrechts
- Nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind

Beachte: Umgehung der Bestandskraft in der Informationsfreiheit



Anspruchsinhaber i.d.R. unproblematisch

# Der Antrag auf Informationszugang

## Antragsgegner = Transparenzpflichtige Stelle

Öffentliche Stellen, die Verwaltungstätigkeit ausüben

Private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

Ausnahmen u.a.

- *Landtag (§ 3 Abs. 4)*
- *Gerichte (§ 3 Abs. 4)*
- *Strafverfolgungs- und vollstreckungsbehörden (§ 3 Abs. 4)*
- *Landesrechnungshof (§ 3 Abs. 5)*
- *Sparkassen, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute (§ 3 Abs. 6)*
- *Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (§ 3 Abs. 7)*
- *Finanzverwaltung (§ 3 Abs. 8)*
  
- *Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre (§ 16 Abs. 4)*

# Anspruchsinhalt (§ 4 Abs. 2, § 11 Abs. 1)

## Vorhandene bzw. verfügbare Information

- Informationen, über die transparenzpflichtige Stelle **verfügt**
  - -> keine Informationsbeschaffungspflicht
  - Verfügungsberechtigung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 IFG), Federführung oder Zuständigkeit nicht maßgeblich
  - Informationen die für transparenzpflichtige Stelle **bereitgehalten** werden  
= Transparenzpflichtige Stelle hat Übermittlungsanspruch gegen nicht transparenzpflichtige Stelle, welche die Daten für transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt
- Informationen, die **verkörpert** ist (z.B. Speicherung)
  - unabhängig von der Art
  - Bloßen Wissen der Mitarbeiter nicht erfasst

# Anspruchsinhalt

Vorhandene Information



Transparenzpflichtige  
Stelle

Transparenzpflichtige  
Stelle

Anspruch auf  
Informationszugang (-)

Bei Kenntnis von  
anderer Stelle:  
Weiterleitung oder  
Hinweis

Antragsteller

# Anspruchsinhalt (§ 5 Abs. 1)

## Amtliche Informationen und Umweltinformationen

- Information umfasst amtliche Information und Umweltinformation
- **Grund** für die Trennung
  - Zugang für Umweltinformationen im Umweltinformations-RL geregelt, Besonderheiten zu beachten
  - Zugang zu UI und AI vor Inkrafttreten des LTranspG in unterschiedlichen Gesetzen geregelt → Zusammenführung ohne Änderung der Begrifflichkeit
- kaum **Relevanz**:
  - Frage, ob eine bei einer transparenzpflichtige Stelle verfügbare gespeicherte Information unter eine der beiden Kategorien fällt -> meistens der Fall

# Der Antrag auf Informationszugang

## Übersicht

### Geringe Anforderungen

- Voraussetzungsloser Anspruch, aber Begründung /Darlegung des Interesses oftmals sinnvoll
- Antrag nicht an bestimmte Form gebunden
- Vielzahl an Anspruchsberechtigten
- Information muss „nur“ vorhanden sein

### Beachte

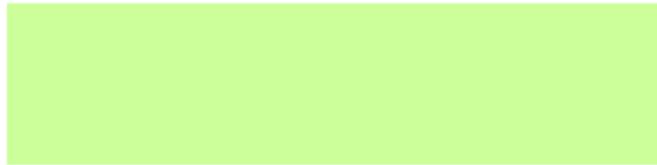
- Identitätspreisgabe erforderlich
- Antrag muss bestimmt sein
- Gebührenerhebung, aber in vielen Fällen Gebührenfreiheit
- Keine Pflicht zur Aufbereitung oder Rechtsberatung
- Bescheidung binnen Monatsfrist

# **Anspruchsgegenstand: Vorhandene Informationen**

Problem: Bearbeitung



**Aufbereitung oder Bearbeitung heraussuchbarer Informationen erforderlich; z.B. neue Aufbereitung oder Bewertung**



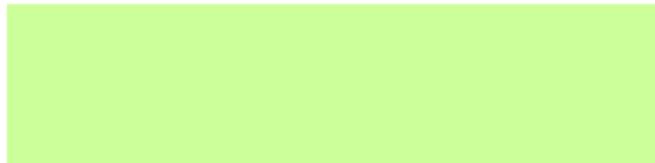
**Zusammentragen durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien**

# **Anspruchsgegenstand: Vorhandene Informationen**

Problem: Rechtliche Fragen



**Antragsteller stellt keine Tatsachenfragen,  
Beantwortung ist ausschließlich Rechtsberatung**



**Antragsteller erkundigt sich ausschließlich nach  
Tatsachen**

# Informationszugang auf Antrag

## Voraussetzungsloser Anspruch

### Voraussetzungsloser Anspruch auf Informationszugang

- Keine Darlegung eines rechtlichen, berechtigten oder sonstigen Interesses erforderlich
- Keine Begründung erforderlich



**ABER**

Berücksichtigung des Informationsinteresses des Antragstellers in der Abwägung nach § 14 Abs. 1 S. 2, § 15, § 16, § 17



Darlegung bzw. Begründung ist keine Voraussetzung, aber bei entgegenstehenden Belangen sinnvoll

# Form der Antragstellung (§ 11 Abs. 1 S. 2)

Antrag ist nicht an bestimmte Form gebunden

- Schriftlich
- Mündlich

Beachte: Kann Nachteile für beide Seiten haben und ist daher mit Ausnahme einfacher Nachfragen möglichst zu vermeiden

- Zur Niederschrift
- Elektronisch (bspw. über FragdenStaat)

Beachte: Datenschutz!

# Identitätspreisgabe (§ 11 Abs. 2)

## Voraussetzungen

### Antrag muss Identität erkennen lassen

- Angabe von Name von Anschrift, bloße E-Mail Adresse genügt nicht
- Beachte: Vorschrift gewährt Behörde kein Recht zur Identitätsermittlung!
- Keine Identitätspreisgabe
  1. Hinweis durch Behörde
  2. Weiterhin keine Identitätspreisgabe
    - ➔ Antrag muss nicht bearbeitet werden
- Problem: c/o-Adresse

# Bestimmtheit des Antrags (§ 11 Abs. 2 S. 2)

Antrag ist unbestimmt

unverzüglich

Antragsumfang nicht mit Bestimmtheit verwechseln!

-> Globalanträge zulässig

1. Mitteilung der Unbestimmtheit
2. Gelegenheit zur Präzisierung
3. Beschreibung der festgestellten Unklarheiten

Frist beginnt erneut zu laufen

Antrag wird abgelehnt

# Der Antrag auf Informationszugang

## Fristen (§ 13 Abs. 3)

### Zugänglichmachung

- unverzüglich
  - spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang
- ➡ Monatsfrist bei komplexer oder umfangreicher Frage (Bsp. Telefon)

### Fristverlängerung

- aufgrund von Umfang, Komplexität oder Drittbeteiligung (§ 13)
- **Beachte Höchstfrist von 2 Monaten bei Umwelt- oder Mischinformationen**
- Schriftliche oder elektronische Information über Fristverlängerung und Gründe binnen Monatsfrist

# Legaldefinition Umweltinformation

## § 5 Abs. 3

(3) Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
  - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
  - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

# Relevanz der Abgrenzung von amtlicher Information und Umweltinformation

Unterscheidungskriterium	Amtliche Information	Umweltinformation
Abweichung von der begehrten Art des Informationszugangs	bei wichtigem Grund	zusätzlich fristgemäße Mitteilung der Gründe
Verlängerung der Frist für den Informationszugang	keine Begrenzung	längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Antragseingang
Entgegenstehende Belange	Uneingeschränkt anwendbar	Beschränkungen
Vorhaltdauer auf der Transparenz-Plattform veröffentlichter Informationen	zehn Jahre	grundsätzlich dauerhaft

# Entgegenstehende Belange

# Entgegenstehende Belange

## Allgemein

Gesetzgeber strebt mit LTranspG keine gläserne Verwaltung an

Offenlegung von Informationen ist nur insoweit geboten, wie es verfassungsrechtlich zulässig ist



Anspruch auf Informationszugang ist voraussetzungslos,  
Aber nicht schrankenlos!

Normierung von entgegenstehenden Belangen in den §§ 14 bis 16

# Entgegenstehende Belange

§ 14 Entgegenstehende öffentliche Belange	§ 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses	§ 16 Entgegenstehende andere Belange
Beeinträchtigung öffentlicher Sicherheit	Vereitelung von Erfolg von behördlicher Maßnahme	Rechte am geistigen Eigentum
Information unterliegt Geheimhaltungspflicht	Nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen von tpfl. Stellen	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
Vertraulich erhobene Information		Offenbarung personenbezogener Daten
Material wird gerade vervollständigt		
Offensichtlicher Missbrauch		

**Beachte: Einschränkung von Ausschlussgründen beim Zugang zu Umweltinformationen nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 5**

**Hintergrund: Europarechtliche Vorgaben aus der Umweltinformationsrichtlinie**

## § 14 Abs. 2

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1, soweit die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land hätte, oder Nr. 3, Nr. 6 oder Nr. 7 genannten Gründe abgelehnt werden. Im Übrigen kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 6 abgelehnt werden.

# § 14 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 2 LTranspG

## Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

### Schutz laufender Verfahren

#### **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (S. 1)**

Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung

➡ wenig praktische Bedeutung im Behördenalltag

#### **Schutz laufender Straf-, Gerichts- und anderer Verfahren (Nr. 2)**

Besondere Rechtsvorschriften § 2 Abs. 3 § 49 OWiG, § 35 LDG, § 147 StPO

Bereichsausnahme für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (§ 3 Abs. 4)



geringe praktische Bedeutung

## § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG

### Schutz der öffentlichen Sicherheit

Sehr weitgehender Begriff → Auffangtatbestand, an vielen Stellen in LTranspG konkretisiert (z.B. § 15)

#### Definition

Unversehrtheit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, der objektiven Rechtsordnung sowie Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen

- **Beeinträchtigung = konkrete Gefahr**  
Bei Bekanntwerden der Information träge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an dem jeweiligen Schutzgut ein
- **Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen**  
Beispiel: Handlungsstrategien

# § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LTranspG

## Besondere Geheimhaltungspflichten

### 1. Durch Rechtsvorschrift geregelte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht

- formelles Gesetz nicht notwendig, RVO oder Satzung reicht aus
- Interne Regelungen (z.B. Verwaltungsvorschriften) reichen dagegen nicht aus
- Beispiel: Schweigepflicht im Ehrenamt (§ 20 Abs. 1 GemO)

- **VS-Anweisung** ist Verwaltungsvorschrift → begründet für sich betrachtet keine Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht
- Landessicherheitsüberprüfungsgesetz als materiell-rechtliche Grundlage dagegen schon
  - inzidente Überprüfung des Geheimhaltungsbedürfnisses erforderlich
  - Tatbestandsmerkmal VS-Anweisung hat keine Bedeutung

# § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LTranspG

## Besondere Geheimhaltungspflichten

### 2. Berufsgeheimnis

Ziel	Schutz des Vertrauensverhältnis zwischen Berufsgeheimnisträger und dessen „Kunden“
Beispiel	Ärztliche oder anwaltliche Schweigepflicht
Beachte	Maßgeblich ist nur, ob die Information einem Berufsgeheimnis unterliegt und nicht, ob durch den Informationszugang gegen ein Berufsgeheimnis verstoßen wird!

# § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LTranspG

## Besondere Geheimhaltungspflichten

### 3. Besondere Amtsgeheimnisse

- Nicht die allgemeine Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamtStG)
- Allgemeine Geheimhaltungspflicht (§ 30 VwVfG) steht ebenfalls nicht entgegen, denn diese verbietet das unbefugte Offenbaren von Geheimnissen  
➡ Anspruch auf Informationszugang begründet Befugnis
- Beispiel: Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 SGB I)  
Adoptionsgeheimnis (§ 1758 Abs. 1 BGB)

## § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und 7 LTranspG

6. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vergabe- und Regulierungskammern sowie auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Sparkassenaufsichtsbehörden haben könnte,
7. das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur oder den wirtschaftlichen Interessen des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 3 Abs. 2 Satz 2 schaden könnte,

## § 14 Abs. 2 S. 2 LTranspG

Im Übrigen kann der Zugang zu Umweltinformationen über **Emissionen** nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 6 abgelehnt werden.

**Emissionen** (vom lateinischen *emittere*, ausschicken) sind alle Störfaktoren, die durch menschliche Aktivitäten in die Umwelt gelangen. **Immissionen** (vom lateinischen *immittere*, hineinschicken) hingegen sind Störfaktoren, die aus der Umwelt auf den Menschen (oder seine Umwelt) einwirken.

# § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 LTranspG

## Schutz vertraulicher Information von Dritten

- Ziel** Schutz des Informanten vor persönlichen Nachteilen
- ➔ Entsprechende Person bleibt Behörde als Informant erhalten

### Voraussetzungen

- 1. Bei dritter Person erhobene bzw. ermittelte Information**  
Zielgerichtete (nicht zufällig) und freiwillige Übermittlung

# Schutz vertraulicher Information von Dritten

## Anforderungen an die Vertraulichkeit

### 2. Übereinkunft zwischen Beteiligten nach vertraulicher Behandlung

Übereinkunft für sich genommen begründet keine Vertraulichkeit

sonst stünde Anspruch auf IF-Zugang allein zur Disposition der Behörde

### 3. Objektive Schutzwürdigkeit des Vertrauens

a) Informanten drohen im Falle einer Veröffentlichung (noch) Nachteile

b) Gefährdung der ordnungsgemäßen behördlichen Aufgabenerfüllung

Ausreichend: Gefährdung der generellen Mitwirkungsbereitschaft  
von Informanten

# Schutz vertraulicher Information von Dritten

## Problem: Schutzlücken

**Mögliche Schutzlücken können oftmals durch § 16 LTranspG geschlossen**

**Werden. Je nach Fall aufgrund von**

- geistigem Eigentum (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG)
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG)
- personenbezogenen Daten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG)

# § 14 Abs. 1 Nr. 12 LTranspG

## Offensichtlich missbräuchlicher Antrag

**Ziel** Schutz der finanziellen und personellen Ressourcen der Stelle

➔ Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Staates

### **Missbräuchlich:**

Handeln des Antragstellers ist allein durch Motive geleitet, die mit dem Gesetzeszweck nicht in Einklang stehen

➔ behördenbezogener Missbrauch und verwendungsbezogener  
Missbrauch

# § 14 Abs. 1 Nr. 12 LTranspG

## Offensichtlich missbräuchlicher Antrag

**Offensichtlichkeit**      Missbrauch springt aus Sicht eines objektiven Dritten ohne  
nennenswerte Restzweifel ins Auge (OVG RLP)

**Darlegungslast:**      Behörde hat volle Darlegungslast  
Problem: Antragsteller muss kein rechtliches oder  
berechtigtes Interesse darlegen

### Abgrenzung zur Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit (Nr. 3):

Beeinträchtigung öffentlicher Sicherheit            Auswirkung des Antrags an

Missbräuchliche Antragstellung            Motive des Antragstellers

# Offensichtlich missbräuchlicher Antrag

## Fallgruppen

### **Information wurde dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt**

Fraglich, aus welchen Gründen erneute Antragstellung erfolgt (z.B. Kopie nach Akteneinsicht). Ablehnung je nach Fallgestaltung grsl. möglich.

### **Nutzen für Antragsteller ist für Behörde nicht ersichtlich**

Kein Missbrauch. Rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht erforderlich.

### **Hohe Zahl an Anträgen bzw. hoher Arbeitsaufwand**

Für sich genommen kein Missbrauch, wenn nicht durch entsprechende Motive geleitet

# § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG

## Schutz behördlicher Entscheidungen und Maßnahmen

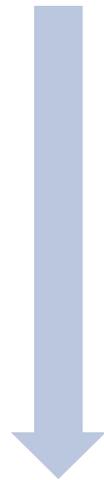
- **Interne Mitteilung**                      Darf den Binnenbereich einer  
transparenzpflichtigen Stelle nicht verlassen  
Inhalt nur für diese Stelle bestimmt  
muss ebenso unmittelbar entscheidungs-  
vorbereitend sein
  
- **Dauer des Schutzes**                      Behördlicher Entscheidungsprozesses

# § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG

## Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen

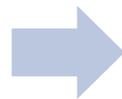
### Ziel

Schutz des freien Meinungs austauschs, nicht die Einhaltung von besonderen Geheimhaltungsvorschriften zur Gewährleistung einer neutralen und funktionsfähigen Entscheidungsfindung



**Schutzgut** ist nur Beratungsprozess, nicht Beratungsgegenstand, Beratungsgrundlagen oder Beratungsergebnis

**Nachteilige Auswirkungen** bezieht sich auf zukünftige Beratungen



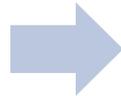
Schutz endet nicht nach Abschluss des Beratungsprozesses

# § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG

## Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen

### Vertraulichkeit

Voraussetzungen ungeklärt, wird meist vorausgesetzt



Merkmal unterstellen und bei der  
Gefahrenprognose überprüfen

**Problem:** Sind auch Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen  
mit anderen Stellen geschützt?

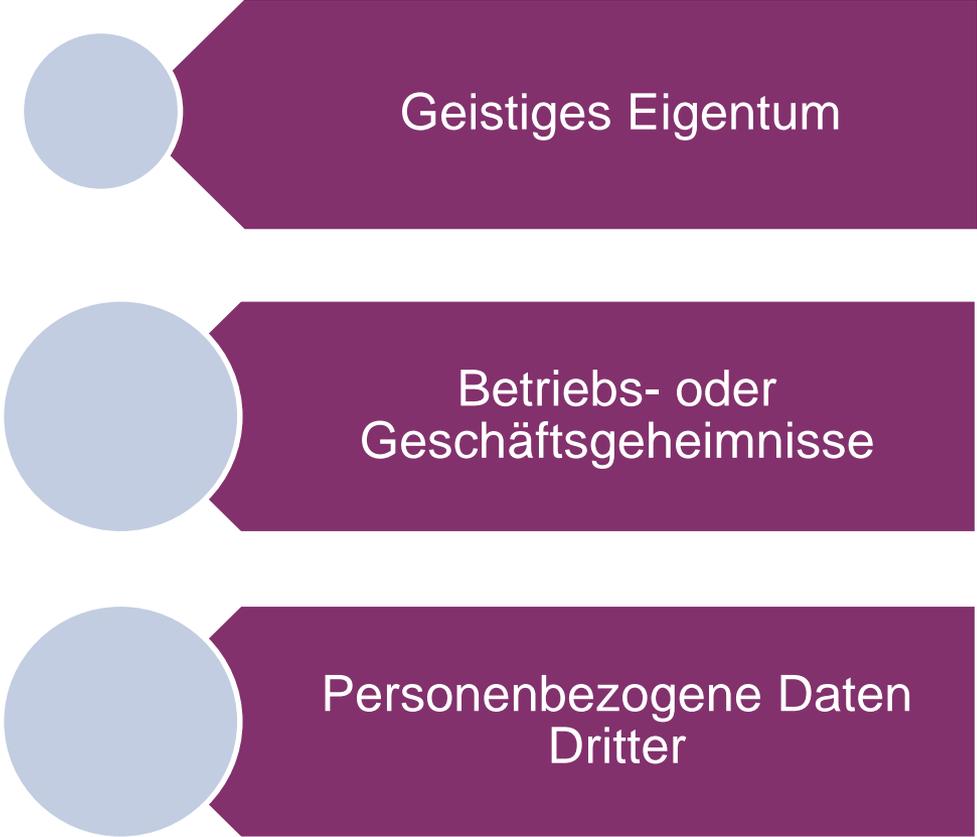
**Frage:** Fällt dies noch unter den Schutz von Belangen des  
behördlichen Entscheidungsprozesses?

## § 15 Abs. 2

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen abgelehnt werden.

# § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 LTranspG

## Entgegenstehende andere Belange



Geistiges Eigentum

Betriebs- oder  
Geschäftsgeheimnisse

Personenbezogene Daten  
Dritter

# § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG

## Offenbarung personenbezogener Daten

### Personenbezogene Daten

Informationen, die sich auf

**identifizierte** oder **identifizierbare**

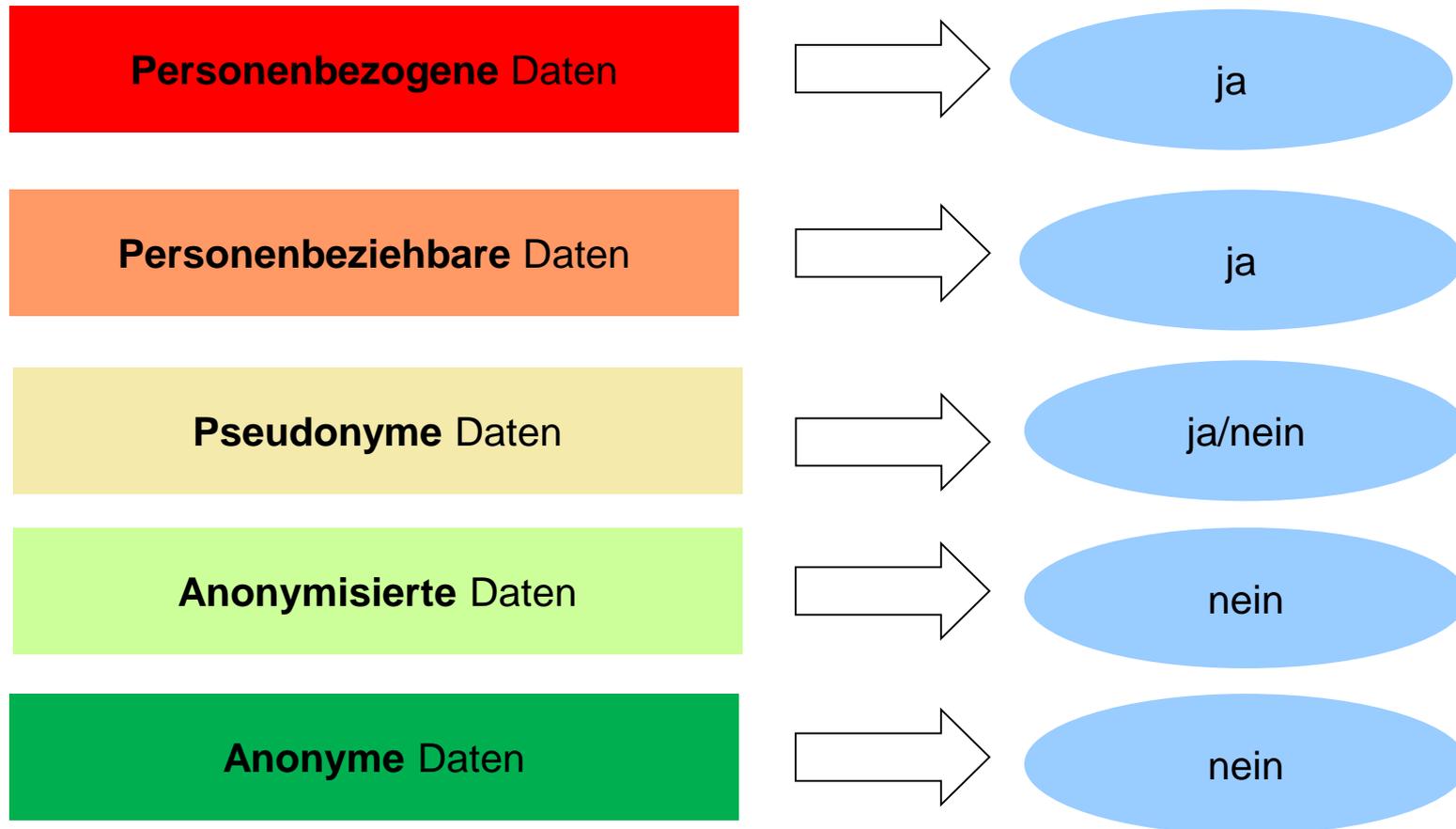
natürliche Person beziehen.

(Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

**Betroffene Person**

# Datenampel

## Personenbezug



# § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LTranspG

## Offenbarung personenbezogener Daten

### Beispiele

Name, Anschrift, Unterschrift, Geburtsdatum, Ausweisnummer (Bsp. Ausweis)

Nicht: Verstorbene (EG 27 S. 1)

### Beachte

Tatbestandsmerkmal sehr weit

Beispiel: Grundriss, Max Müller GmbH

# Vorgehensweisen nach dem Gesetzeswortlaut

Geistiges Eigentum

Betriebs- oder  
Geschäftsgeheimnisse

Personenbezogene Daten  
Dritter

**Drittbeteiligungs-  
verfahren**  
**§ 16 Abs. 2 i.V.m.**  
**§ 13**

**Unkenntlichmachung**  
**§ 16 Abs. 1 S. 2**

# Datenschutz im Drittbeteiligungsverfahren

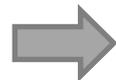
## Transparenzpflichtige Stelle

**Mitteilung über  
Drittbeteiligungsverfahren**

**ohne Preisgabe der  
Identität des Dritten**

**Anhörung im  
Drittbeteiligungsverfahren**

**ohne Preisgabe der  
Identität des Antragstellers**



**In beiden Fällen Anfrage  
nach Preisgabe der  
Identität erforderlich**



**Antragsteller**

**Dritter**

# § 16 Abs. 1 S. 2 LTranspG

## Unkenntlichmachung

- Unkenntlichmachung kann Antragsteller Zeit und Gebühren und Behörde Kapazität sparen
- Voraussetzung: Unkenntlichmachung schützt Belang und entspricht Willen des Antragstellers
- Berücksichtigung der Zielrichtung des Antrags und der Wunsch des Antragstellers bei der Entscheidung über Unkenntlichmachung
- § 16 Abs. 1 S. 2 regelt nur Unkenntlichmachung personenbezogener Daten, aber auch andere Belange können durch Schwärzung geschützt werden

# Drittbeteiligungsverfahren

## § 13 Abs. 1 LTranspG

1. Drittbelange werden durch Antrag auf IF-Zugang berührt
2. Anhaltspunkte für schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs



## § 16 Abs. 2 LTranspG

1. Entscheidung über Offenbarung von
  - Rechten am geistigen Eigentum
  - personenbezogene Daten oder
  - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
2. Betroffenheit
  - Vermutung bei Kennzeichnung
  - Transparenzpflichtige Stelle kann Darlegung verlangen



**Transparenzpflichtige Stelle gibt Drittem schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats**

# Entgegenstehende andere Belange

## Rechtsfolge bei § 16

### § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3

Entgegenstehende andere Belange → Antrag ist abzulehnen

#### Ausnahmen:

1. Einwilligung des/der Betroffenen,
2. Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt (bspw. § 3 LDSG)
3. Überwiegendes öffentliche Interesse an der Bekanntgabe
4. Funktionsträgerdaten (nur Ausnahme für Nr. 2)
5. Beschäftigten der Behörde (nur Ausnahme für Nr. 2)

Umweltinformationen über Emissionen

Übermittlung von Umweltinformationen ohne rechtliche Verpflichtung

## Missglückte Vorschrift § 16 Abs. 5

(5) Umweltinformationen, die private Dritte einer transparenzpflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

## Ausnahmenvorschrift § 16 Abs. 4

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 dürfen in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 personenbezogene Daten Dritter offenbart werden, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, betriebsbezogene Anschriften und Telekommunikationsdaten beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben

**Beachte: Mitwirkung an Vorgang erforderlich**

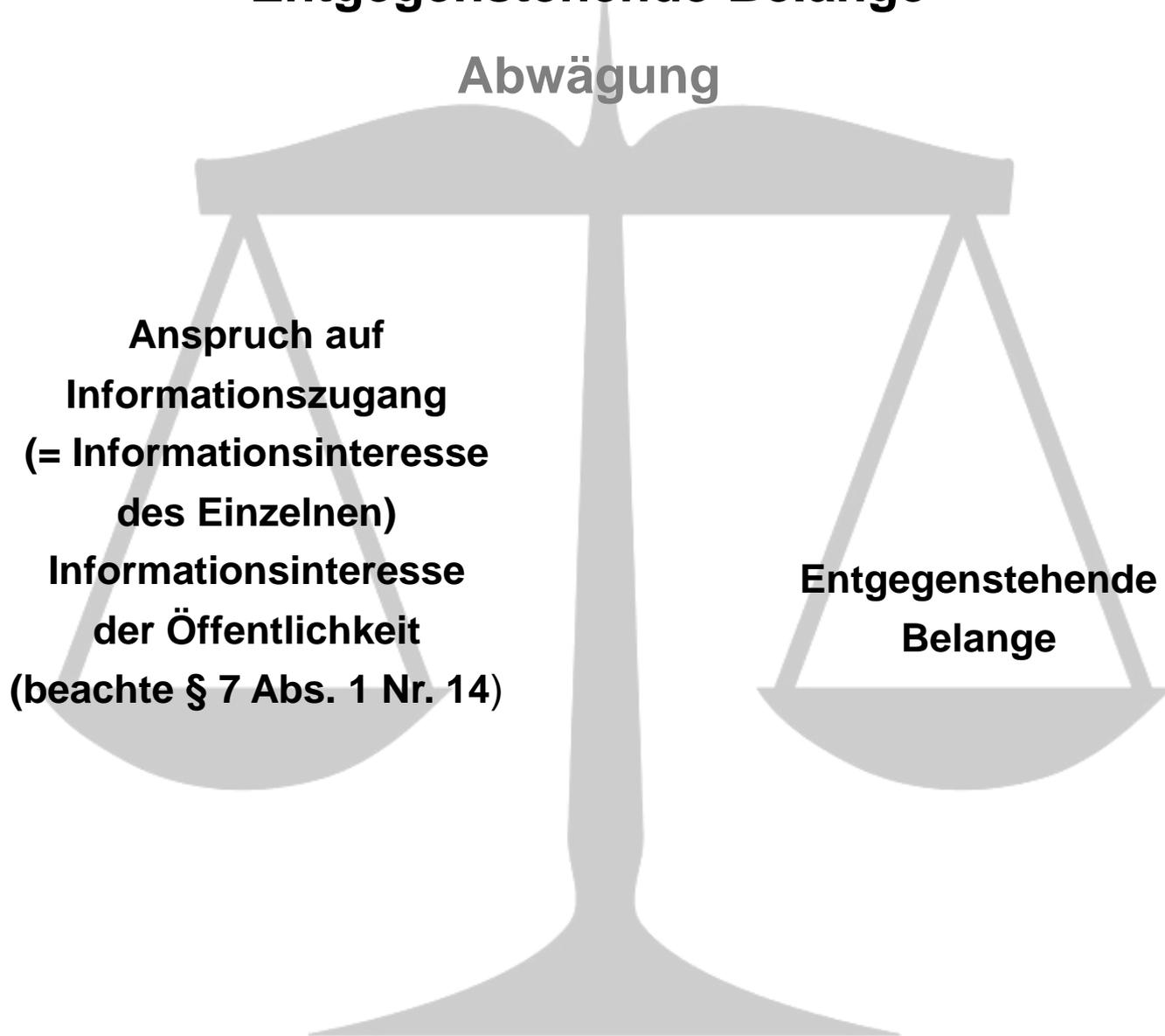
**Keine Gleichsetzung von Bearbeitern und Bediensteten!**

# Entgegenstehende Belange

Abwägung

**Anspruch auf  
Informationszugang  
(= Informationsinteresse  
des Einzelnen)  
Informationsinteresse  
der Öffentlichkeit  
(beachte § 7 Abs. 1 Nr. 14)**

**Entgegenstehende  
Belange**



## § 17 Abwägung

Im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 vorzunehmenden Abwägung sind das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke zu berücksichtigen.



# Erhebung von Gebühren

**Grundsatz:**  
Erhebung  
von Kosten

**Gebühren und Auslagen**

**Höchstgrenze 760 Euro**

**Ausnahme:**  
Keine  
Kosten bei  
(...)

**Erteilung mündlicher  
Auskunft**

**Erteilung einfacher  
schriftlicher Auskunft**

**Einsichtnahme vor Ort**

**Ablehnung des Antrags  
auf Informationszugang**

# Erhebung von Gebühren

(3) Die §§ 9 und 15 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), BS 2013-1, in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Übermittlung von Umweltinformationen nach Maßgabe dieses Gesetzes keine Anwendung.

# Rechtsweg

## §§ 19, 22

### Rechtsschutzverfahren

- Entscheidung über Antrag auf Informationszugang regelmäßig als Verwaltungsakt
- Widerspruchsverfahren (beachte § 22 S. 3) und Verpflichtungsklage

### Vermittlungsverfahren

- Anrufung des LfDI als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle
- Vermittlung unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens
- Keine Frist- oder Formerfordernisse
- Möglichkeit der Beanstandung durch LfDI (beachte § 19a Abs. 2, wohl kein VA) und der Verständigung der Aufsichtsbehörde
- Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen gegenüber LfDI (§ 19b)
- Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Ablehnungs- bzw. Widerspruchsbescheid der öffentlichen Stellen



## Abschnitt 3: Die proaktive Veröffentlichung von Umweltinformationen

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Organisationspläne und des Absatzes 2 nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten transparenzpflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Diese können die bei ihnen im Übrigen vorhandenen Informationen gemäß Absatz 1 zur Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform bereitstellen.

# Veröffentlichungspflichtige Informationen (§ 7 LTranspG)

1. Organisationspläne (Abs. 1 Nr. 5)
2. Umweltinformationen (Abs. 2)

- **Rechtsvorschriften** von Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 LTranspG)

*Beispiel: Eine Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet*

- **Politische Konzepte** sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LTranspG)

*Beispiel: Ein kommunales Hochwasserkonzept*

- **Zulassungsentscheidungen**, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 LTranspG)

*Beispiel: Ein Planfeststellungsbeschluss für den Neubau eines Radwegs*

# Aktualisierung der Informationen (§ 8 Abs. 4 LTranspG)

Sinn: Verhinderung von „Datenfriedhöfen“



Aktualisierung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen

Angemessenheit bestimmt sich nach den jeweils betroffenen Informationen

Sich häufig ändernde Informationen



zeitnah

Sich selten ändernde Information



Prüfung der Aktualität in  
turnusmäßigem Zeitabstand

Beachte: Belassung alter Informationen auf TPP kann sinnvoll sein, um  
Entwicklungen nachvollziehen zu können



Der Landesbeauftragte für den  
**DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

## Uli Mack

### Referent

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40  
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34  
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 8920 141  
Telefax: +49 (6131) 8920 299

E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Web: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)